

Bürgermeisteramt Odenheim

Satzung zum Bebauungsplan

Gewann "Spottacker."

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg v.25.7.55 (Ges.Bl.S.129) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl.I.S.429), des Baunutzungsere-laubes vom 27.8.1962 (GABl.S.404), der Planzeichenverordnung v.19.1.1965 (BGBl.S.21), des § 111 der Landesbauordnung vom 6.4.1964, (Ges.Bl.S.151) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1967 folgenden Bebauungsplan beschlossen :

Satzung

§ 1

Bestandteile

Für das Gewann "Spottacker" wird ein Bebauungsplan aufgestellt nach Maßgabe folgender Pläne, die Bestandteile dieser Satzung sind :

1. Lageplan 1 : 500 umfassend das Gebiet A - C - H - F
2. Längsschnitt 1 : 500/ 1 : 50 A - B - D - E - G

Für die Baugrenzen, die Verkehrsflächen und die Grünflächen sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das vorgesehene Baugebiet wird in 2 Gebiete geteilt.

1. Sondergebiet Kirche (SK)
2. Reines Wohngebiet (WR)

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Für das Sondergebiet Kirche gilt :

Grundflächenzahl GRZ 0,2
Geschoßflächenzahl GPF 0,5

Die Geschosßzahl für den Turm wird auf 5 festgesetzt.

Für das reine Wohngebiet gilt :

Grundflächenzahl GRZ 0,3
Geschoßflächenzahl GPF 0,6

Die Zahl der Vollgeschosse wird bergseitig auf 1, talseitig auf 2 festgesetzt.

§ 4

Bauweise

Für das Sondergebiet Kirche soll die Bauweise nicht festgelegt werden. Für das übrige Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Für die Firstrichtung sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 5

Gestaltung der Bauten

Alle Wohnbauten sind ~~flach~~ oder mit Satteldächern zwischen 23 und 30° Dachneigung zu erstellen. Kniestock ist nicht zulässig. Für die Dachdeckung ist nur dunkel engobiertes Material zu verwenden.

§ 6

Garagen

Garagen sind, wenn sie nicht im Hauptgebäude untergebracht werden können, entweder 1-geschossig mit Flachdach auszuführen oder in den Berg hinein zu bauen. Die Gesamthöhe der Garage darf das Maß von 7,80 m nicht überschreiten.

§ 7

Einfriedigungen

Die Einfriedigungen entlang der Straßen sind im gesamten Bereich des Bebauungsplanes einheitlich zu gestalten. Zugelassen sind Sockel bis zu 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll an Straßeneinmündungen 0,80 m, sonst 1,00 m nicht überschreiten.

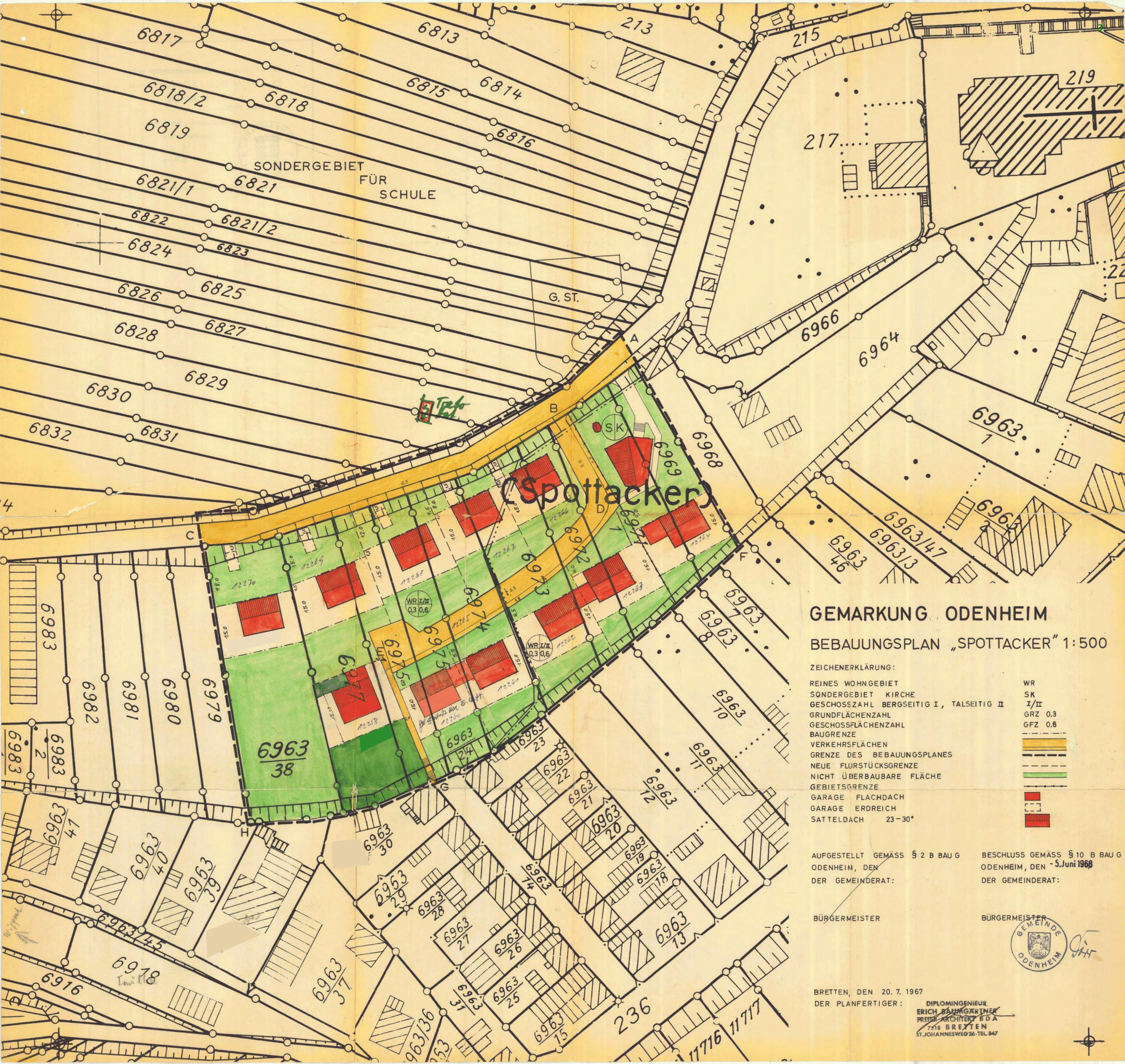
§ 8

Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Odenheim, den 1967

Der Bürgermeister :

Der Gemeinderat :



SONDERGEBIET
FÜR
SCHULE

Spottacker

GEMARKUNG ODENHEIM
BEBAUUNGSPLAN „SPOTTACKER“ 1:500

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- REINES WOHNGEBIET
 - SONDERGEBIET KIRCHE
 - GESCHOSSZAHL BERGSEITIG I, TALSEITIG II
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAUGRENZE
 - VERKEHRSFLÄCHEN
 - GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
 - NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - GEBIETSGRENZE
 - GARAGE FLACHDACH
 - GARAGE ERDREICH
 - SATTELDACH 23-30°
- WR
SK
I/II
GRZ 0,3
GFZ 0,8

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 B BAU G ODENHEIM, DEN
DER GEMEINDERAT:

BESCHLUSS GEMÄSS § 10 B BAU G ODENHEIM, DEN -5.Juni 1968
DER GEMEINDERAT:

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER



BRETEN, DEN 20. 7. 1967
DER PLANFERTIGER:

DIPLOMINGENIEUR
ERICH BÄHMIGARTNER
FREIE ARCHITEKT B D A
7518 BRETEN
ST. JOHANNESWEG 26 - TEL. 347



DIPLOMINGENIEUR
ERICH BAUMGÄRTNER
FREIER ARCHITEKT BDA
BRETEN · ST. JOHANNES-WEG 26
TEL. 347

BRETEN, DEN 20. 7. 1967

An das
Bürgermeisteramt O d e n h e i m

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Gewann " Spottacker".

I. Allgemeines :

Durch den Bebauungsplan soll die Lücke zwischen der neuen Schule und dem südlich liegenden Wohngebiet geschlossen werden.

Die evangelische Kirchengemeinde besitzt in dem Baugebiet ein Grundstück für eine kleinere Kirche mit Turm. Außerdem besteht dort Bedarf an 1-geschossigen Wohnhäusern.

II. Umfang des Gebietes :

Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke 6963/38, 6977, 6975/1, 6975, 6974, 6973, 6972, 6971/1, 6969 und Teil des Weges 215.

Das Gebiet ist 103 a 64 qm groß. Die Grundstücke wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

III. Gestaltung, Verkehr und Versorgung :

Einzelheiten der Gestaltung sind in dem Bebauungsplan festgelegt.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die ausgebaute neue Straße (Eckhohl) zur Schule, sowie über eine Wohnstraße mit Wendepflanzung. Die Fahrbahn ist 5,5 m breit, der einseitige Gehweg 1,5 m breit vorgesehen. Die Verbindung zur Neuen Schulstraße (südl. Wohngebiet) wird durch einen 2 m breiten Fußweg hergestellt.

b.w.

Die Versorgung mit Wasser, El.Strom und die Abwasserbeseitigung erfolgt über die zu erweiternden örtlichen Netze. Als Parkfläche für Kirchenbesucher sollen die Gemeinschaftsstellplätze der neuen Schule benutzt werden.

IV. Bodenordnung :

Im Anschluß an die Genehmigung des Bebauungsplanes soll die Baulandumlegung für das gesamte Gebiet durchgeführt werden.

V. Überschlägige Kostenermittlung :

Für die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde Odenheim voraussichtlich folgende überschlägig ermittelte Kosten :

1. Fertigung des Bebauungsplanes	1.000,-
2. Bauland-Umlegungskosten	5.000,-
3. Wasserversorgung	15.000,-
4. Kanalisation	12.000,-
5. Straßenbau	62.000,-
6. Straßenbeleuchtung	5.000,-
	<hr/>
	100.000,- DM.

Odenheim, den 1967

Bretten, den 20.7.1967

Der Planfertiger :

~~DIPLOMINGENIEUR
ERICH BAUMGARTNER
FREIER ARCHITEKT B D A
7518 BRETTE
ST. JOHANNESWEG 28 - TEL. 347~~